

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erste öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Montag, den 17. Mai 1926

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

V. Verhandlungen.

Die ordentliche Landesynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch einen Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag, den 17. Mai 1926,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Zu Beginn der im Sitzungssaal des Landtagsgebäudes abgehaltenen Sitzung hält Prälat Kühlewein eine geistliche Ansprache über Lukas 11, 18.

Sodann eröffnet Präsident D. Dr. Keller die Synode mit folgender Ansprache:

Ich eröffne nunmehr unsere erste Sitzung, indem ich Sie, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, aufs herzlichste willkommen heiße und gleichzeitig an die Pfingstworte des Herrn Prälaten anschließe. Möge Gottes Geist über uns ruhen in dieser Zeit, daß wir in Liebe und im Glauben unsere Verhandlungen führen, sodaß Gottes Segen auf ihnen und auf unserer Arbeit ruhen kann!

In der Zwischenzeit haben wir leider ein Glied unserer Synode durch den Tod verloren: Herr Kaufmann Leist von Neckargemünd, der der Synode von 1921 und 1924 angehört hat, ist von unserem Herrn heimgerufen worden. Wir gedenken seiner und seiner Mitarbeit mit Liebe und wünschen ihm die Ruhe beim Herrn. Außerdem sind von früheren Mitgliedern der Synode Herr Oberlehrer Linder-Kappenau, der der Synode von 1914, jener von 1919 und jener von 1921 angehört hat, Herr Kirchenrat D. Ludwig in Baden, der der Synode von 1904, jener von

1909 und jener von 1914 angehört hat, Herr Amtsgerichtsdirektor Kaiser in Karlsruhe, der der Synode von 1914 angehört hat, und Herr Staatsrat Weingärtner von Karlsruhe, der Mitglied der Synode von 1891, jener von 1894, jener von 1899 und jener von 1909 war, heimgegangen. Außerdem ist auch Herr Stadtrat Jacob, der lange Jahre hindurch bei den Sitzungen der Synode als deren Sekretär hier fungierte, plötzlich heimgerufen worden. Wir gedenken all dieser Herren als der Mitarbeiter am Aufbau unserer Landeskirche und damit des Reiches Gottes in Liebe und Treue und werden all diesen Herren ein dankbares, ehrendes Andenken bewahren. Ich bitte Sie, zum Zeichen dessen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ich danke Ihnen.

Sodann teilt der Präsident mit, daß anstelle des verstorbenen Abgeordneten Kaufmann Georg Leist von Neckargemünd Vorschußklassendirektor Matthäus Treiber von Kirchheim, anstelle des wieder auf das Missionsgebiet der Basler Missionsanstalt in Afrika entsandten Hausvaters Wilhelm Schäfer Landwirt Friedrich Mayer II von Großsachsen in die Synode eingetreten ist.

Der Letztgenannte wird gemäß § 100 Abs. 3 RR in Pflicht genommen.

Beurlaubt sind die Abgeordneten Treiber für diese Sitzung und die nächsten Tage, D. Bauer und D. Holbermann für heutige Sitzung, ferner für die ganze laufende Woche wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit von Böler und wegen Unwohlseins Abgeordneter Jacob.

Der Präsident wird zum Abschluß des Vertrags mit dem Stenographen ermächtigt.

Das Wort erhält

Kirchenpräsident D. Burth: Hohe Synode! Im März v. J. hat sich die Landessynode vertagt. Ihre Arbeit, die sie 1924 begonnen, zu einem Abschluß zu bringen, ist sie heute wiederum versammelt. Ich heiße Sie dazu herzlich willkommen. Das gesamte kirchliche Leben soll nun nach alter Übung noch einmal im Hauptbericht an Ihrem Auge vorüberziehen, wie es sich draußen in den Gemeinden und Kirchenbezirken abspielt, wie das Schifflein der Kirche in dem stürmischen Meer des politischen, sozialen und wirtschaftlichen, auch des gesamten Geisteslebens durch vielerlei Klippen gesteuert wird. Sie finden ein buntes farbiges Bild in Kirche und Schule, vielgestaltiger als je zuvor. Immer wieder drängt sich Neues hervor und verlangt nach fester Gestaltung und gesetzlichen Normen, aber ebenso auch nach finanzieller Unterstützung.

Der Haushalt unserer Kirche, der Ihren Beratungen und Entschlüsse unterbreitet wird, gibt Zeugnis von der Vielfältigkeit unserer Aufgaben, wie von der Größe der geldlichen Anforderungen, die wie bisher so auch weiterhin an die Glieder unserer Kirche gestellt werden müssen und — ich sage es mit Dank an die allermeisten — trotz vielerlei Mängel, die an dem Erhebungsapparat zentnerschwer hingen, willig geleistet wurden.

Wenn ich mich dem ersten Gegenstand zuwenden darf, so knüpfe ich an die erfreuliche Tatsache, daß die Erkenntnis weithin zunimmt: ohne Religion keine Erziehung, ohne Religion aber auch keine Möglichkeit eines sittlichen Aufstiegs, einer wirtschaftlichen Besserung und Er-

holung unseres Volkes. Auf der großen christlichen Weltkonferenz zu Stockholm, der ich als Vertreter unserer Kirche anwohnen durfte, hat man das doch nicht mehr bloß religiös, sondern christlich gefaßt in den Satz: Die Völker können ohne Christus nicht gesunden und ohne ihn nicht zum Frieden kommen. Die Grundbedingung auch des öffentlichen Wohles im Staats- und Völkerleben ist die Herrschaft Christi in jeglicher Hinsicht. Schon allein die Tatsache der Weltkonferenz war ein gewaltiges Zeugnis für Christus, ein Beweis dafür, daß die Kirchen nicht tot sind, ein starkes Lebenszeichen des Evangeliums. Nach vielen Jahrhunderten haben die Kirchen — mit Ausnahme der römischen — wieder einmal versucht, gemeinsam die schweren Fragen der Gegenwart mit den Kräften des Evangeliums einer Lösung zuzuführen. Die Konferenz war freilich nicht in der Lage, Beschlüsse mit gesetzlichen Mitteln durchzuführen; es war auch ganz unmöglich, in zehn Tagen vollzugsreife Beschlüsse tiefgreifendster Art in einem christlichen Weltparlament zu fassen; aber man hat dort doch die schwersten Probleme sittlicher, sozialer, wirtschaftlicher und erzieherischer Art, die alle Völker bedrücken, mit der ganzen Energie christlichen Glaubens angefaßt und von Christus her zu einer Lösung gedrängt. Die deutsche Abordnung hat sich ernstlich an diesen Arbeiten beteiligt, um so mehr als die genannten Fragen, z. B. die Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, sittliche Not der verschiedensten Art, auch Schulnot, auf Deutschland besonders schwer lasten und innerhalb der evangelisch-kirchlichen Kreise tiefgehende, oft harte Unterschiede in der Behandlung dieser Fragen bestehen. Allerdings haben wir uns dort geweigert, den Völkerbund als den Friedenshort anzuerkennen und unsere Regierung hineinzudrängen, es war ja vor Locarno, — man hat uns darob schwer gescholten — und ebensowenig waren wir geneigt, uns kurzerhand dem Pazifismus zu verschreiben und gesetzliche Bestimmungen sozialer und wirtschaftlicher Art gutzuheißen,

die doch nicht allein vom religiösen und kirchlichen Gesichtspunkt aus gewonnen werden können. Eine neue Wirtschaftsordnung hat die Kirche nicht zu schaffen, wohl aber die geistlichen und geistigen Waffen zu liefern, damit die Wirtschaftsordnung nicht zum Bürgengel wird. Was wir Deutsche in Stockholm lernen konnten, das war die bewundernswerte Freudigkeit und Energie, unverdrossen von den Parlamenten und den Regierungen, von der gesamten Öffentlichkeit zu verlangen, daß sie der Stimme der Kirche, der größten sittlichen Macht, Gehör schenken, daß Abhilfe geschaffen werden muß. Die Kirchen haben weiterhin kein Recht mehr zu schweigen, sondern die heilige Pflicht zu reden, das Gewissen zu schärfen, den christlichen Mut zu heben, wo es gilt, Nöte zu entwurzeln, die unserem Volke ans Lebensmark gehen.

Hier entsteht freilich eine nicht geringe Gefahr, die sich ja auch innerhalb unserer Landeskirche zeigt; soziale, wirtschaftliche und politische Dinge werden da und dort in der Predigt nicht nur gestreift oder eingehend behandelt, sondern der ganze Gottesdienst darauf eingestellt, wobei manchmal fraglich bleibt, ob die Kirche nicht Mittel zum politischen oder sozialpolitischen Zweck wird und eine unzulässige Verkürzung in der Darbietung des Evangeliums eintritt. Die Grenzen im einzelnen zu ziehen, wird bei aller erforderlichen Weitherzigkeit nicht leicht sein, weil oft allgemeine und rein örtliche Momente stark bei der Urteilsbildung mitspielen. Keinenfalls geht es an, die Kirche in eine politische oder sozialistische Gemeinschaft zu wandeln. Aber ebenso gewiß ist es, daß die Kirche alles daran setzen muß, die Gegensätze im sozialen und wirtschaftlichen Leben zu mildern und die Lage der Armen und Verarmten erträglich zu gestalten. Ich berühre da zweifellos eine empfindliche Stelle im Leben der Kirche. Das Ringen um die Seele des Arbeiters und des Arbeiterstandes ist bislang noch in keiner Weise zu einem befriedigenden Ziele gelangt, weder in Betracht dessen,

was die Kirche tut, noch in dem, was sie erreicht. Die Kirchenentfremdung großer Massen — und nicht etwa bloß der unteren Schichten — lastet auf uns wie ein böser Alp. Es werden da viele Heilmittel angepriesen, tausenderlei Versuche gemacht, ich erinnere nur an die Jugendbewegung, Evangelisation und Volksmission; im Grunde kommen wir immer wieder auf das eine, von Luther sonderlich Betonte zurück: das Wort Gottes. Es hängt jedenfalls alles davon ab, daß das Wort Gottes rein und lauter, aber lebendig verkündigt und dargeboten wird mit herzlicher Liebe und großer Menschenfreundlichkeit; die Barmherzigkeit darf dabei nie fehlen.

Eine wenig erfreuliche Wahrnehmung kann hier nicht übergangen werden. Im öffentlichen und im Staatsleben unseres Landes ist der evangelische Einfluß unserer Glaubensgenossen stark zurückgetreten. An lebenswichtigen Stellen unseres Staates ist er kaum oder garnicht mehr vorhanden. Ein Blick auf den Landtag, wo eine geschlossene Gruppe — die größte von allen — jederzeit die Interessen der katholischen Kirche zu wahren gewillt ist, oder ein solcher auf die Regierung selbst zeigt deutlich, wie sehr die Vertretung des evangelischen Volksteils — nunmehr 38% gegenüber 58% Katholiken — im Rückstand ist, und es könnte scheinen, als ob wir Evangelischen nicht mehr genug Intelligenz und Tüchtigkeit aufbrächten, uns durchzusetzen in einer Zeit, wo das Wort am Wegweiser des Lebens steht: Freie Bahn dem Tüchtigen! Ich erhebe hier gar keine Vorwürfe, aber ich frage unsere evangelischen Brüder und Schwestern, ob denn der evangelische Glaube, unser Bekenntnis nicht genug Lebenskraft besitzt, daß er sich in seiner Eigenart auch im öffentlichen Leben einen Platz an der Sonne sichert, ob also hier nicht etwa eine eigentümliche Schwäche liegt, ein Fehler, ein Mangel, den wir zu heben verpflichtet sind.

Will man bessern, wird man wohl auch schon an der Schule anfangen müssen. An den Mittel-

schulen und Höheren Schulen befanden sich 1924 bis 1925 im ganzen 16 962 evangelische Schüler und 13 736 katholische, aber es unterrichteten nur 677 evangelische Lehrkräfte gegenüber 934 katholischen (Hört! hört!); d. h. der Konfession der Schüler entsprechend sollten 210 evangelische Lehrkräfte mehr Verwendung finden oder sich zur Verwendung eingestellt haben, als in der Tat verwendet sind. Das wirkt sich so aus, daß z. B. im Gymnasium in Bruchsal 1 evangelischer Lehrer angestellt ist, nämlich ein Turnlehrer; im Bertholdgymnasium in Freiburg sind von 29 Lehrkräften 3 evangelisch, während mehr als $\frac{1}{3}$ evangelische Schüler gezählt werden. An den leitenden Stellen in den Schulen ist das für uns ungünstige Verhältnis besonders betrüblich. Es ist gewiß nicht gleichgültig, wer den Gesinnungsunterricht erteilt! So muß ich auch da bitten, daß unsere evangelischen Kirchenglieder darauf halten möchten, ihre Söhne nicht nur durchs Gymnasium gehen zu lassen und dann der Technik und der wirtschaftlichen Seite des Lebens zuzuleiten, sondern sie auch dem Staatsdienst zuzuführen und der Schule für unsere Jugend zur Verfügung zu stellen. Wir versündigen uns an unseren evangelischen Brüdern, wenn wir das evangelische Moment in der Erziehung vernachlässigen. — Eine ernstliche Sorge bereitet uns ebenfalls der theologische Nachwuchs; zur Zeit genügt er nicht, so wenig wie in anderen Landeskirchen. Wir müssen wieder und wieder sagen: Schickt uns, erbittet uns vom Herrn die besten, die tüchtigsten Söhne unseres Landes! Es gibt gewiß Berufe, die es leichter haben und bequemer als der geistliche; aber die Macht des Unglaubens und die Kraft des Hasses gegen die Kirche — lesen Sie einmal die „Arbeiter-Zeitung“, die strotzt von solchem Haß — wächst in der Gegenwart, und wir sind nicht zum „es gut haben“ berufen, sondern zur Arbeit in Treue gegen Gott. Und nicht nur hier mangelt es: wir haben nicht genug Mädchen und junge Männer, die fröhlich den Dienst barmherziger Liebe auf-

nehmen. Es ist für unsere Kirche keine Ehre, wenn in irgendeinem Krankenhaus die evangelischen Schwestern zurückgezogen werden müssen, weil es an jüngeren Kräften fehlt. Ohne diesen Dienst können und sollen wir nicht leben. Darum her zum Dienst, zum Dienst Christi! Ich weiß, daß viel gefordert und viel geleistet wird; ich erkenne es dankbar an; gerade deshalb rufe ich auf zu begeistertem, fröhlichem Dienst an den Elenden: Es wird wohl belohnt werden, heißt es!

Was immer wir, der Oberkirchenrat und die Kirchenregierung, in allen diesen Dingen tun konnten, haben wir veranlaßt; wir bitten aber die Hohe Synode, auch hierin durch Wort und Tat dazu beizutragen, daß die Aktionskraft unserer Kirche erstarke und wir im Kampfe mit all den Widerständen Sieger bleiben.

Viel Beschwerden, reichliche Mühe hat uns die Kirchensteuer bereitet. Frühere Einschätzungen, wirtschaftliche Nöte riefen ungeheuerere Hemmungen in der Steuererhebung hervor. Wir haben immer wieder versucht, billige Rücksichten zu nehmen und Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Dabei durften wir es nicht an Unterstützungen armer Gemeinden oder solcher mit großen Notständen fehlen lassen nach Maßgabe unserer Kräfte. Wir haben dafür wohl Dank geerntet, aber auch die üble Nachrede blieb nicht aus, wir hätten Kirchensteuergelder verschleudert oder in Grund und Boden angelegt. Daß dies eine glatte Unwahrheit oder eine böswillige Verleumdung ist, wird die Hohe Synode bei ihrer Nachprüfung rasch erkennen.

Der neue Haushaltsvoranschlag weist leider keine niedrigeren Zahlen auf als der vorige. Wir legen ihn dem Hohen Hause vor und haben die Zuversicht, daß er nach reiflicher Prüfung auch Ihre Genehmigung erhalten wird. Es bleibt freilich ein nicht unbeträchtliches Defizit als unerfreuliche Schuld. Ihre Höhe stammt mit aus der Einrichtung des Religionsunterrichts an den Fortbildungs- und Fachschulen. Wenn wir

nicht imstande sein sollten, das Defizit zu vermeiden, dürfte vielleicht der Staat dazu beitragen, es zu beheben, umsomehr als diese ganze Arbeit, die unsere Kirche hier neuerdings leistet, nicht nur von ihm gewünscht war, sondern ihm auch wesentlich zugute kommt.

Wenn ich von dem Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen rede, so darf ich sagen, daß er sich nunmehr überall eingebürgert hat. Bestimmtere Richtlinien für diesen Unterricht sind gewonnen, aber noch nicht herausgegeben. Die von der Kirche vertragsmäßig übernommenen Volksschullehrer sind bisher noch vom Staat beurlaubt; die Verhandlungen mit dem Staat über den Modus der Übernahme sind leider noch zu keinem Abschluß gekommen. Der Staat hat seinerseits sich bereit erklärt, elf evangelische Religionslehrerstellen für die Fachschulen zu übernehmen. Die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich der Gehaltsregulierung der zu Übernehmenden, sind eben erst in Erscheinung getreten und konnten noch nicht einer Lösung entgegengeführt werden. Jedenfalls hoffen wir, daß der ganze große Komplex der Religionsunterrichtsverteilung an den Fortbildungs- und Fachschulen bis zur nächsten Synode geordnet sein wird. Wir haben dann ein Arbeitsgebiet mit einer Leistung, wie sie keine Kirche in Deutschland, keine der ganzen Welt, aufzuweisen hat.

Wenn ich nun sehe, daß Sie alle die Berichte, Hauptbericht, Voranschlag und die Gesetze, die dazu gehören, in Ihren Händen haben, wünsche ich Ihnen, meine Herren und Damen, von ganzem Herzen Gottes reichen Segen zu fruchtbarer Beratung und Beschlußfassung zum Heil unserer Kirche.

Abgeordneter **D. Frey** (zur Geschäftsordnung): Ich habe namens meiner Freunde einen Antrag zu stellen:

Wie bekannt geworden ist, soll am 4. Juli d. J. die Neuwahl der Landessynode stattfinden. Dies würde die Auflösung der jetzigen

Synode voraussetzen. Da nach § 108 Abs. 2 der Kirchenverfassung im Falle einer Auflösung die Neubildung der Synode erst nach erfolgter Auflösung stattfinden kann, müssen wir annehmen, daß ein bereits in Kraft getretener Auflösungsbeschluß vorliegt. Wenn dies zutrifft, bestreiten wir der jetzigen Synode das Recht noch zu tagen. Wir ersuchen die Kirchenregierung um Aufklärung.

Kirchenpräsident **D. Wirth**: Darf ich bitten, daß die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird, damit wir uns über diese Anfrage besprechen können.

Die Sitzung wird darauf bis 12 Uhr mittags vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält das Wort

Kirchenpräsident **D. Wirth**: Die Kirchenregierung hat am 11. Mai d. J. beschlossen, daß die Synode aufgelöst werden soll auf den 1. Juli und daß die Wahlen ausgeschrieben werden — jetzt schon natürlich — auf den 4. Juli d. J. Sie hat das getan unter Berücksichtigung einer Reihe kirchlicher, religiöser Momente und sie hat selbstverständlich nicht daran gedacht, das Recht dieser Synode irgendwie zu verkürzen. Es ist von jedermann als ganz selbstverständlich angesehen worden, daß diese Synode mit ihrer Tagung ihr endgültiges Ende erreicht, und es ist auch der Parlamentarismus — wenn ich einmal so sagen darf — in keiner Weise geschädigt; denn dadurch, daß die Wahlen auf den Juli ausgeschrieben werden, ist ja die Kirchenregierung verpflichtet, innerhalb reichlich früher Zeit, also spätestens in dem ersten Viertel des nächsten Jahres, eine Synode wieder zu berufen, sodaß man nicht sagen kann, es käme etwa die Kirche oder die kirchlichen Elemente, die darnach trachten, innerhalb der Synode sich eine Aussprache zu verschaffen, irgendwie zu kurz.

Es ist ganz selbstverständlich, daß auch gefragt worden ist, ob es denn nun möglich ist, eine Synode aufzulösen auf später — nicht auf heute.

Die Frage ist i. Z. — denn die Verhandlungen datieren vom Januar d. J. her — dahin beantwortet worden, daß eine solche Auflösung auf Zeit voraus eigentlich nicht üblich ist. Aber in der That ist dies in Mecklenburg geschehen; der mecklenburgische Landtag hat ruhig weiter getagt bis zu dem Augenblick, wo er seine Aufgabe erledigt sah.

Wir hätten auch die Synode gerne früher berufen; es war aber nicht möglich aus einem einfachen Grunde: weil der Referent für unsere Kirchensteuerangelegenheiten erklären mußte, daß der Voranschlag nicht in allen seinen Theilen, namentlich nicht in den Einnahmen, fertig werden kann vor dem 1. Mai und bevor uns die erforderlichen Auskünfte von der staatlichen Seite her geworden sind. Wir hätten gerne die Synode auch zu einer anderen Zeit gehalten, als gerade um Pfingsten herum; aber es stand uns eben gerade dieses Haus hier nicht zur Verfügung. Es wäre uns sehr angenehm gewesen in jeglicher Hinsicht, wenn wir die Synode selbst hätten befragen und diese ihre Zustimmung dazu hätte erklären können, daß die Auflösung erfolgt. Die Aussprache, die durch die Anfrage gegeben wird, ist ja nun natürlich hier ermöglicht. Jedenfalls hat es die Mehrheit der Kirchenregierung abgelehnt, in dieser Verordnung über die Auflösung der Synode und die Bestimmung der Wahl irgend etwas Widergesetzliches oder Ungehöriges zu erblicken.

Auf Antrag des Abgeordneten D. Frey und Genossen wird beschlossen, daß sich an die Beantwortung der von dieser gestellten förmlichen Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung eine Aussprache anschließen soll.

Abgeordneter Fizer: Hohe Synode! Ich kann mich den Ausführungen, die die Kirchenregierung eben vorgetragen hat, nicht in allen Theilen anschließen und ich habe von meinen Freunden den Auftrag, die rechtlichen Bedenken geltend zu machen, die ein derartiger Beschluß unter Umständen nach sich ziehen kann.

Wir sind vom Kirchenvolk auf sechs Jahre gewählt und unsere Amtsdauer geht im November zu Ende. Wenn vor diesem Zeitpunkt die Synode nach Hause geschickt wird, muß dafür ein triftiger Grund vorliegen. Die Kirchenregierung ist verfassungsmäßig in der Lage, jederzeit die Synode aufzulösen. Es ist aber etwas ganz Außergewöhnliches, wenn gegen den Willen des Kirchenvolkes, das die Synode auf sechs Jahre gewählt hat, eine Entthauptung vor dem natürlichen Tode erfolgt. Darum hätte ich gewünscht, daß uns gerade in dieser Richtung eingehend gesagt würde, warum dieser schwere Eingriff in die Rechte der Synode vorgenommen werden mußte.

Ganz abgesehen davon aber stehen auch sonstige rechtliche Bedenken dieser Auflösung entgegen. Man kann nämlich die Auffassung vertreten, daß ein derartiger außergewöhnlicher Regierungsakt unmittelbar mit seiner Fassung die Auflösung hervorruft. So ist es auch im Reich und im Landtag. In der Regel ist ja die Situation die, daß eine Spannung zwischen Regierung und Parlament besteht, und diese Spannung löst sich durch die Auflösung aus. Ich kenne keinen anderen Fall, oder es sind mir keine Fälle namhaft gemacht worden, in denen nicht derartige Gründe vorgelegen hätten, und ich glaube, wir können als Synodale soviel wissen, daß eine derartige Situation im vorliegenden Falle in keiner Weise gegeben ist.

Das wäre der eine Grund. Man kann rechtlich den Standpunkt vertreten, daß wir aufgelöst sind in dem Augenblick, wo die Kirchenregierung diesen autoritativen Schritt mit Mehrheitsbeschluß getan hat. Ich will mich aber einmal über diese Bedenken hinwegsetzen und zu der zweiten Beanstandung übergehen, daß die Auflösung terminmäßig vor sich geht.

Wenn eine Rechts-handlung bedingt oder befristet erfolgt, dann kann in der Zwischenzeit mit ihr immer noch alles mögliche andere gemacht werden. Ich stelle mir z. B. folgende theoretische Möglichkeit vor: Wir stürzen die Regierung in

dieser Synode, eine neue Regierung tritt an deren Stelle und sie hält sich nicht an den Beschluß gebunden, den vor einigen Tagen oder Wochen die frühere Kirchenregierung gefaßt hat. Oder umgekehrt: Die jetzige Kirchenregierung hat irge wie neue Gründe zugetragen bekommen und sieht sich nachträglich veranlaßt, den früheren Beschluß zu revidieren. Das steht ihr zweifellos zu. Also kann jetzt die Kirchenregierung in späterer Zeit ihren noch nicht in Kraft getretenen Beschluß wieder aufheben und sagen: die Synode bleibt längere Zeit bestehen, wir heben diesen Beschluß auf.

Auch über dieses Bedenken kann man sich schließlich noch hinwegsetzen und ich möchte deshalb auf den Hauptpunkt hinweisen, der in § 108 maßgebend ist für die Stellungnahme, die juristisch namentlich angewendet werden muß. In § 108 unserer Verfassung steht: „Das Amt der Abgeordneten erlischt mit der Auflösung. Die Neubildung der Synode hat binnen sechs Monaten stattzufinden.“ Daraus geht meines Erachtens ganz klar hervor, daß keine Maßnahmen für die Neubildung getroffen werden können, ehe tatsächlich die alte Synode beseitigt ist. (Abgeordneter D. Frey: Sehr richtig!) Das geht aus dieser gesetzlichen Bestimmung ganz klar hervor; und die Herren, die in der verfassunggebenden Synode waren, werden sich auch daran erinnern, daß das der Gedanke war, der uns damals bei der Fassung dieser Bestimmung getragen hat. Dies ist ein Moment, das nicht unberücksichtigt gelassen werden darf.

Nun aber noch der durchschlagendste Grund, über den ich bis jetzt noch gar nichts gehört habe; das ist folgender: Wir sind nicht nur kirchliche Synode, sondern auch Steuersynode und wir sind gebunden an die Gesetze, die der badische Staat in dieser Richtung erlassen hat. Und da ist nun im Landeskirchensteuergesetz genau vorgesehen, wie die Wahlen vor sich zu gehen haben und welche Bestimmungen hier in der Verfassung getroffen sein müssen — die sich ja diesen

Bestimmungen angepaßt haben —, und es ist weiterhin gesagt (das ist nun der sprögende Punkt), daß alle Steuerpflichtigen, die sich in irgend einer Weise beeinträchtigt fühlen, den Verwaltungsgerichtshof anrufen können, wenn sie sich beschwert fühlen. Wenn also irgend ein Steuerpflichtiger in Baden sagt: die Synode, die jetzt auf Grund dieses Beschlusses gewählt werden soll, ist verfassungswidrig zustande gekommen aus den Gründen, die ich eben gesagt habe, oder auch aus ganz anderen (ich denke z. B. an die Auflegung der Wählerlisten), dann wird von Staats wegen vom Verwaltungsgerichtshof diese ganze Frage einer Nachprüfung unterzogen, und wenn der staatliche Verwaltungsgerichtshof in einem Falle dazu kommen sollte, daß in irgend einem Punkte die Wahl nicht in Ordnung gegangen ist, dann bin ich überzeugt, daß alle Steuerpflichtigen oder ein großer Teil derselben sich diesem Standpunkt anschließen wird und wir in dieser Richtung Schwierigkeiten bekommen können. Vor allen Dingen will ich folgendes in Erwägung stellen: Die Zeit ist verhältnismäßig sehr kurz und namentlich die Vertreter der Städte werden mir in der Richtung zustimmen, daß wir unsere Schwierigkeiten haben werden, die Wählerlisten richtig aufzustellen. Es mag in einzelnen Gemeinden die Fortführung gut gewesen sein; aber ich glaube, in der Hauptsache werden wir auf große Schwierigkeiten stoßen und wir müssen von Haus zu Haus Personen herumschicken, die die notwendigen Ergänzungen bewirken. Ich bin überzeugt: wenn das nicht geschieht, wird ein Steuerpflichtiger ganz gut in der Lage sein, in Karlsruhe in einem Bezirk 20 oder 30 Steuerpflichtige aufzuzählen, die nicht in der Liste stehen. Wenn einer das fertig bringt, dann ist der Rechtsgrund auch zu einer Beanstandung gegeben. Ich bitte, auch diesen Gesichtspunkt zu beurteilen.

Aus diesen Gründen bitten wir, doch die Sache einer Prüfung zu unterziehen, damit nicht in dieser Richtung irgend welche Schwierigkeiten

entstehen und nicht die spätere Synode uns, der gegenwärtigen, mit Grund in der Richtung einen Vorwurf machen kann, daß wir nicht alles geprüft haben, und nicht etwa eine Neuwahl stattfinden muß und der Verwaltungsgerichtshof in steuerlicher Hinsicht die Beschwerdeführenden in Schutz nimmt und die Möglichkeit entsteht, daß ein großer Teil des Kirchenvolkes sich darauf stützt und keine Steuer bezahlt.

Oberkirchenrat Dr. Friedrich: Hohe Synode! Es ist von dem Herrn Vorredner im einzelnen versucht worden, rechtlich den Beschluß der Kirchenregierung als unhaltbar hinzustellen. Ich glaube aber, daß ich auf die drei ersten Punkte, die er angeführt hat, im einzelnen nicht eingehen brauche; denn er hat ja dazu selbst immer den Zusatz beigelegt: man kann auch eine andere Auffassung vertreten. Ich darf kurz zusammenfassend zu diesen drei Punkten nur folgendes sagen:

Daß bei dem Auflösungsbeschluß ein triftiger Grund angegeben werden muß, steht nicht in der Verfassung, und ich möchte den Herrn Vorredner fragen, woher er nimmt, daß ein solcher Grund angegeben werden muß. Es mag politisch klug und zweckmäßig sein, daß man es tut; rechtlich ist es nicht notwendig. Ich habe auch die Materialien daraufhin durchgesehen, habe aber nirgends gefunden, daß in den Debatten zu diesem Verfassungs-Auflösungsparagraphen irgendetwas über die Gründe ausgesagt ist. Die Verfassung bleibt ja hier sogar noch weit hinter der jetzigen Reichsverfassung zurück, in der ausdrücklich hinsichtlich der Gründe betont ist, daß aus einem und demselben Grunde nur einmal der Reichspräsident den Reichstag auflösen kann. Alles das fehlt bei uns. Ich wäre daher sehr dankbar, wenn man mir angeben könnte, warum aus rechtlichen Gründen Auflösungsgründe angegeben werden müssen.

Auch seine folgenden Darlegungen sind von dem Herrn Vorredner als zweifelhaft angesehen worden. Gewiß ist es der gewöhnliche Lauf, daß

man ein Parlament auflöst von einem Tag zum andern; denn nach dem gewöhnlichen Lauf ergehen ja solche Auflösungsbeschlüsse immer nur, wenn Schwierigkeiten bei der Kabinettsbildung oder Schwierigkeiten anderer Art entstehen. Daß man ein Parlament auf Termin auflöst, ist, glaube ich, bis jetzt noch in keinem Fall vorgekommen; aber daß es rechtlich nicht zulässig ist, wäre erst zu beweisen, wenn im Gesetz sich nicht eine ausdrückliche Bestimmung dafür findet. Das ist aber nicht der Fall. Aus dem Gesetz und aus den Motiven und auch aus anderen Bestimmungen ist nicht zu ersehen, daß man nicht auch, wenn die Verhältnisse danach liegen, ein Parlament auf Termin auflösen könnte. Darüber ist ja dann auch der Herr Vorredner mehr oder weniger noch hinweggegangen.

Sein letzter und wichtigster Grund gegen die Auflösung auf Termin ist der, daß die Synode ja auch Steuersynode ist und daß dann aus dieser Eigenschaft heraus Anfechtungsgründe gegen die Wahl der neuen Synode geltend gemacht werden könnten. Wenn die Synode nicht Steuersynode wäre, dann gäbe es überhaupt keinen Rechtsweg, eine rechtlich nicht zulässige Auflösung anzufechten; denn in unserer Verfassung stehen darüber Bestimmungen nicht. Wir sind also einzig und allein auf das Landeskirchensteuergesetz angewiesen. Es fehlt mir im Augenblick der genaue Text, aber es wird wohl so sein, wie der Herr Vorredner sagt — ich unterstelle das —, daß, wenn jemand sich in seinem Wahlrecht beeinträchtigt gefunden hat, er dann die Wahl anfechten kann. Beeinträchtigt kann er sich aber nur dann gefunden haben, wenn er durch Zwang oder durch höhere Gewalt nicht hat zur Wahl kommen können oder wenn die Fristen, die in der Synodalwahlordnung gestellt sind, nicht eingehalten sind. Diese Fristen werden eingehalten werden; die Vollzugsbestimmungen für die Wahl werden dieser Tage herauskommen und darin sind die Fristen ganz genau bestimmt. Die am ehesten ablaufende Frist ist diejenige zur

Abgabe der Wahlvorrichtungslisten. Sie läuft am Samstag, den 17. Juni, ab. Es wird im Laufe dieser Woche, also etwa einen Monat vorher, die Vollzugsanweisung herauskommen. Durch die Presse ist schon vor einer Reihe von Wochen die Nachricht gegangen, daß voraussichtlich der 4. Juli der Wahltermin ist. Ich möchte sehen, welches Gericht bei dieser Sachlage, wo einen Monat vorher das Ende einer Frist bekanntgemacht worden ist, dazu kommt, hier von einer Beeinträchtigung der Ausübung des Wahlrechts zu sprechen. (Zuruf des Abgeordneten D. Frey.) Ich sehe nach meinen Erfahrungen solchen Wahlanfechtungen — die sich ja auch nicht beziehen können auf die jetzt von Ihnen zu beschließenden Kirchensteuern, sondern auf die Kirchensteuern, die nächstes Frühjahr beschlossen werden — mit Ruhe entgegen.

Abgeordneter Bender: Ich darf mich in dem, was ich hier kurz zu erklären habe, darauf beziehen, daß die von dem Herrn Rechtsreferenten des Oberkirchenrats eben für eine Früherabhaltung der Wahl angeführten Gründe auf unserer Seite als durchaus richtig anerkannt werden. Ich glaube auch, daß, selbst wenn ein Teil der Darlegungen des Herrn Synodalen Fixer zu Recht bestünde, doch jedenfalls über die tatsächliche Bestimmung der Landessynodalwahlordnung auch bei einer Nachprüfung der Wahl durch den Verwaltungsgerichtshof nicht hinweggegangen werden könnte, daß Stimmberechtigte, auch wenn ihr Wahlrecht sonst einwandfrei feststeht, eben die Wahl nicht ausüben können, wenn sie nicht in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Gemeindeorgane, die die Aufstellung der Listen zu besorgen haben, dabei in ungesetzlicher Weise vorgegangen sind, ist nicht daran zu denken, daß auf diesem Wege über das Landeskirchensteuergesetz eine ernsthafte Beanstandung der Gültigkeit einer Synodalwahl erfolgen kann.

Wir sind der Meinung, daß es ganz gewiß ein außerordentlicher Fall ist, wenn wir jetzt wün-

schen, daß die Synode aufgelöst wird, ehe sie ihr natürliches Ende erreicht. Wir erkennen auch als selbstverständlich an, daß im allgemeinen besondere Gründe — besondere, d. h. gewöhnlich krisenartige Gründe — vorliegen müssen, wenn eine Regierung ihr Parlament auflösen will. Wir glauben aber, daß der Wunsch, die Verquickung unserer kirchlichen Wahlen mit den politischen Gemeindevahlen, die gesetzmäßig im November stattfinden sollen, zu vermeiden, Grund genug ist, die Wahlen früher vorzunehmen, als sie sonst zu erfolgen hätten, nämlich frühestens im November d. J. Wir halten die kirchlichen Gefahren, die im zeitlichen Zusammenrücken und in der dann immerhin möglichen Verquickung der kirchlichen Synodalwahlen und der bürgerlichen Gemeindevahlen liegen, für ernst und beachtlich genug. Wir befürchten auch nach dem Auftakt, den da und dort die Auseinandersetzungen der kirchlichen Parteien im Blick auf die Wahlen schon genommen haben, daß eine lange Ausdehnung dieser Auseinandersetzungen eine wirkliche innere Schädigung unserer Landeskirche herbeiführen wird.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß es rechtlich durchaus vertretbar ist, daß wir die Synode jetzt mit Befristung auf einen bestimmten Termin auflösen, wollen aber auch alle Vorkehrungen treffen für eine fristenmäßig richtige Vorbereitung der Neuwahlen.

Abgeordneter Schäfer: Hohe Synode! Ich kann mich in rechtlicher Hinsicht der Ansicht, welche die beiden Vertreter der Kirchenregierung hier vorgetragen haben, nur anschließen.

In der Kirchenverfassung ist mit keinem Wort davon die Rede, daß die Kirchenregierung die Verpflichtung hat, irgendwelche Gründe für die Auflösung der Synode anzugeben. Das ist bisher im Staat auch niemals geschehen. Ich erinnere Sie an die Zeit im Reichstag, als Bismarck Reichskanzler war. Er hat bei seinen Auflösungen niemals irgend einen Grund angegeben, warum

aufgelöst werden muß (Abgeordneter D. Frey: Da hat er nicht gemußt!), sondern er hat als Grund lediglich den angegeben: „Seine Majestät der Kaiser haben geruht, den Reichstag im Namen der Verbündeten Regierungen aufzulösen“. Irrend ein anderer Grund ist niemals angegeben worden. Es ist auch absolut nicht notwendig, daß der Grund der Auflösung in irgendwelchen Differenzen zwischen der Kirchenregierung einerseits und der Synode andererseits besteht. Es können auch praktische Gründe ausschlaggebend sein, um eine Auflösung herbeizuführen. Ich erinnere Sie daran, daß man nach den Reichstagswahlen im preussischen Parlament sehr lebhaft davon gesprochen hat, ob man nicht den preussischen Landtag aufzulösen habe, lediglich aus dem Grund, weil die Neuwahlen ergeben hätten, daß der Stimmung im Volk, die durch die Reichstagswahlen dokumentiert worden ist, nicht mehr die Besetzung im preussischen Abgeordnetenhaus entspreche. Darüber ist diskutiert und debattiert worden und die Preussische Regierung hat von Neuwahlen nur deswegen abgesehen, weil sie es eben aus politischen Gründen für nützlich und angebracht erachtet hat, nicht aufzulösen. Ein rechtlicher Zweifel daran aber, daß aufgelöst werden könne auch aus irgendwelchen Gründen, die nicht mit Differenzen zwischen dem Parlament und der Regierung zusammenhängen, hat auch damals nicht bestanden. Also ich glaube, dieser Einwand ist von vornherein vollständig unbeachtlich.

Nun kommt die andere Frage, ob es eine befristete Auflösung gibt. Da gebe ich ja zu: in dieser Beziehung kann man verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls aber ist in der Kirchenverfassung kein Wort des Inhalts zu finden, daß nicht auch ein befristeter Beschluß gefaßt werden kann. Natürlich bedeutet die befristete Auflösung nicht ohne weiteres die Auflösung selbst. Denn ein Beschluß, der gefaßt wird, ist nicht schon damit zustande gekommen, daß die Kirchenregierung ihn in ihrem geheimen Zimmer berät

oder vielleicht auch unterschreibt, sondern er muß auch in irgendeiner Weise publiziert sein. Wie ich aus den bisherigen Verhandlungen entnommen habe, ist dieser Beschluß niemals in offizieller Weise publiziert worden; sondern erst am Schluß unserer Synode, eben dann, wenn die Synode der Auffassung ist, daß ihre Tätigkeit zu Ende ist, wird es Sache der Kirchenregierung sein, zu erklären: der Beschluß, den wir bisher gefaßt haben, auf befristete Auflösung tritt jetzt in Kraft und wir lösen damit die Synode auf. Damit kann die Ansicht keinesfalls für richtig anerkannt werden, daß wir jetzt keine Existenzberechtigung mehr hätten; denn sonst müßte man sich auf den Standpunkt stellen: dieser Beschluß, den die Kirchenregierung in geheimen Sitzungen gefaßt hat, würde an sich schon die Auflösung der Synode zur Folge haben. Davon kann keine Rede sein; sondern es ist eine Art Vorbereitung eines erst später endgültig zu fassenden Beschlusses (Zuruf des Abgeordneten D. Frey); und, wie der Herr Kollege Fißer schon angedeutet hat, kann selbstverständlich die Kirchenregierung aus jedem beliebigen Grund, der es ihr ratsam erscheinen läßt, ihren alten Beschluß wieder aufheben; denn der Beschluß ist tatsächlich noch nicht in Kraft getreten, sondern tritt erst dann in Kraft, wenn der Herr Kirchenpräsident namens der Kirchenregierung sagen wird: jetzt ist die Synode aufgelöst.

Also ich glaube, das ganze Verfahren der Kirchenregierung kann zu rechtlichen Beanstandungen, welche den Verwaltungsgerichtshof veranlassen könnte, zu sagen, die Synode besteht nicht zu Recht, niemals irgend welchen Anlaß geben.

Abgeordneter Fißer: Ich will mich ganz kurz an die Herren Vorredner wenden, namentlich dem Herrn Referenten der Kirchenregierung noch etwas sagen.

Ist nicht Grund genug vorhanden, daß wir, wenn wir auf sechs Jahre vom Kirchenvolk gewählt sind und nun keinen Grund angegeben be-

kommen, fragen: Warum werden wir denn nach Hause geschickt? Das ist doch eine Frage, die man billigerweise stellen kann. Wir sind als Kirchensynode vorgesezte Behörde der Kirchenregierung und können von ihr Auskunft über alles verlangen, was die Kirchenregierung tut und was sie nicht tut. Dafür sind wir die höchste Instanz in unserer Kirche. Wir sind das Kirchenvolk und wir dürfen darum bitten und dürfen auch verlangen, daß die Kirchenregierung uns entsprechenden Aufschluß gibt. Das ist wohl die verfassungsmäßige Stellung, die wir als Synode der Kirchenregierung gegenüber einzunehmen haben. Also mit dieser Außerlichkeit: „weil es nicht in der Verfassung drinsteht“ kann man nicht kommen. Es steht auch nicht in der Verfassung drin, daß der Beschluß begründet werden muß, und ebensowenig steht drin, daß die Kirchenregierung über alles, was sie tut, Auskunft zu geben hat. Das sind aber keine Gründe, die dafür maßgebend sein können, daß ein Recht der Kirchensynode in dieser Weise alteriert wird.

Ich bin vom Herrn Referenten falsch verstanden worden, wenn er als meine Auffassung annimmt, daß die Auflösung als solche vom Verwaltungsgerichtshof nachgeprüft werden muß. Das ist selbstverständlich nicht der Fall. Aber die neue Synode, die gewählt wird, kann in ihren Wahlvorbereitungen Mängel zeigen, die aufgegriffen werden können. So ist die Sache zu verstehen — damit Klarheit besteht! Darüber kann der Verwaltungsgerichtshof nicht entscheiden, ob das, was die Regierung getan hat, in Ordnung ist; aber er muß auf Beschwerde nachprüfen, ob das Wahlverfahren, das jetzt eintritt, die Kombination, der Zusammenhang des Beschlusses auf Auflösung und der Wahlvorbereitungen gesetzmäßig ist oder nicht. Und wenn letzteres bejaht wird, dann tritt der Fall ein, daß der Verwaltungsgerichtshof dieser Beschwerde stattgeben wird.

Was die terminmäßige Bestimmung anlangt, so scheint auf Seite des Herrn Kollegen Schäfer

ein Irrtum vorzuliegen. Der Beschluß, daß auf 1. Juli aufgelöst wird, ist von der Kirchenregierung schon gefaßt, es wird kein weiterer Beschluß mehr gefaßt, dieser Beschluß ist schon vorhanden; es ist nur sein Vollzug hinausgeschoben; es braucht weder eine Verkündung durch den Herrn Präsidenten noch irgend eine Aktion der Regierung stattzufinden, um diesen Beschluß in Rechtskraft zu setzen, er ist schon da. Also in dieser Richtung besteht meines Erachtens doch vollständige Klarheit. Wenn das anders sein soll, dann würde ich bitten, daß das von Regierungsseite aufgeklärt wird. (Zuruf rechts: Der Beschluß ist zu verkünden!) Dann wird meine Auffassung wohl zutreffend sein, daß es keiner besonderen Aktion mehr bedarf. (Zuruf rechts: Er muß verkündet werden!) Das braucht er gar nicht. Darüber besteht keine Anordnung. Er bedarf keiner Verkündung; sonst würde das in der Verfassung stehen. Einer Verkündung bedürfen nur Gesetze und Verordnungen. Das steht in der Verfassung auch klipp und klar. Also der Beschluß ist rechtsgültig gefaßt worden, wenn er so gefaßt worden ist, wie wir es erfahren haben. Er braucht keine Publikation und keine Verkündung. In dieser Beziehung sind wir also im klaren.

Es sind Gründe genug vorhanden, um die Sache noch einmal einer Nachprüfung zu unterziehen. Ich will den Herrn Referenten hinweisen auf die Art. 6, 9 und 26 der Landeskirchensteuerverordnung. Dort stehen die Bestimmungen klipp und klar drin.

Abgeordneter D. Klein: Hohes Haus! Ich hätte selbstverständlich dem früheren Termin und der befristeten Auflösung nicht zugestimmt, wenn ich in irgend einer Weise die Überzeugung gehabt hätte, etwas Unerlaubtes, Verfassungswidriges, die Rechte meiner Konsynodalen irgendwie Verlegendes zu tun.

Wir von der Landeskirchlichen Vereinigung hatten ja erstrebt, in Anbetracht der großen wirtschaftlichen Krisis, der Notlage, in der sich ein

großer Teil unseres Volkes befindet, angesichts der politischen Erregungen, die unser Volk beherrschen, den Versuch zu machen, ob man nicht überhaupt diese Wahlen, die eine starke Aufwühlung der parteipolitischen und der sonstigen Leidenschaften mit sich bringen, durch Aufstellung einer Einheitsliste, vielleicht im wesentlichen aufgrund des bisherigen Besitzstandes, vermeiden könnte. Es ist dies aus verschiedenen Gründen, die zu erörtern hier nicht der Ort und die Zeit ist, nicht gelungen. Daß wir dann natürlich ins Auge faßten: wenn schon gewählt werden muß, dann möglichst früh, ist begreiflich.

Und so konnte für mich als Vertreter meiner Gruppe, der Landeskirchlichen Vereinigung, die Frage nur die sein: ist das möglich, ohne die Verfassung zu verletzen? Zu dem Wunsch, der mich und meine Freunde lebhaft beherrscht, daß die eben doch eine ungeheure Erregung hervorriefende Agitation, die sich zudem noch mit solchen katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnissen und mit Erregungen politischer Art verbindet, nicht monatelang andauere und daß daher der Termin auf einen früheren Zeitpunkt gelegt werde — zu diesem Wunsch kam die Überzeugung, daß das nicht verfassungswidrig ist, daß dadurch kein Recht verletzt wird. Ich bin nicht der Meinung: *Fiat justitia, pereat mundus*, d. h.: der Buchstabe der Verfassung hat allein maßgebend zu sein. Ich bin der Überzeugung, daß es auch einen Geist, nicht nur einen Buchstaben der Verfassung gibt. Das heißt nicht: man soll sich über den Buchstaben der Verfassung hinwegsetzen aus irgend welcher Geistigkeit heraus. Aber es gibt doch gewiß auch Imponderabilien. Und das halte ich für ein Imponderabile: Wenn ich innerlich die Überzeugung habe, daß die Kirche Schaden erfährt durch ein monatelang dauerndes, das ganze Kirchenvolk aufwühlendes Agitieren; wenn ich die innerste Überzeugung habe: das ist ein großer Schaden, der vielleicht nicht wieder gutzumachen ist — man setzt sich so lange auseinander, bis man ganz a u s e i n a n -

d e r s i z t und nicht mehr zusammenkommt, während man doch miteinander leben muß —, wenn man diese innerste Überzeugung hat, dann wird es verstanden werden, daß man zu dem Resultat kommt: Wenn es irgendwie rechtlich geht, ohne daß die Verfassung verletzt wird, so muß man eben einen früheren Termin festzusetzen suchen. Das ist der Grund, der mich als Vertreter der Landeskirchlichen Vereinigung zu unserem Vorgehen bewogen hat — wirklich der einzige, aber meines Erachtens tragbare Grund —, für den mir das Kirchenvolk nach meiner Überzeugung dankbar sein soll. (Zuruf des Abgeordneten D. Frey).

Abgeordneter Stulz: Ich möchte nur eine Bemerkung machen. Ich bin zwar Nichtjurist; aber von dem, was der Herr Oberstaatsanwalt Fizer eben, teilweise unter Zustimmung seiner Freunde, gesagt hat, scheint mir einiges nicht ganz klar zu sein. Schon der erste Satz: „Die Kirchenregierung kann diesen Beschluß zurückziehen.“ Wenn sie das tut, erfährt ja in Wirklichkeit und braucht in Wirklichkeit kein Mensch zu erfahren, daß dieser Beschluß jemals gewesen ist. Erst von dem Augenblick an, wo er publiziert ist, hat er rechtsbindende Kraft; dann erst liegt er vor, vorher ist er ein Ding, das in dem Schoße der Regierung ruht — wie vielleicht noch manche Dinge, von denen wir heute keine Ahnung haben und die vielleicht in ihrer Bedeutung noch weittragender sind als dieser Beschluß. Einstweilen ist der Beschluß noch nicht veröffentlicht, wenn auch das eine oder andere in die Zeitung hineingekommen sein mag. Das kann durch irgend eine Indiskretion hinausgekommen sein. Jedenfalls dürfen solche Indiskretionen nicht die Wirkung haben, daß sie einem Beschluß die Rechtsgültigkeit verleihen, die er tatsächlich noch nicht hat. Also wird die Zurückziehung des Beschlusses zu Unrecht verlangt.

Das wollte ich gesagt haben. Ich weiß nicht, ob ich als Nichtjurist da unjuristisch gesprochen habe oder nicht; aber meinem gesunden Men-

schenverstand scheint meine Darlegung einwandfrei zu sein.

Abgeordneter D. Frey: Hierauf einen einzigen Satz: Der Herr Vorredner kann recht haben; man kann sich auf diesen Standpunkt stellen, gewiß. Aber dann ist es auch unzulässig, amtliche Wahlvorbereitungen zu treffen, ehe der Auflösungsbeschluß veröffentlicht und damit die Auflösung geschehen ist. Und dagegen wenden wir uns ja; und wir behaupten, daß wir infolgedessen in der ordnungsmäßigen Vorbereitung der Neuwahl behindert sind.

Abgeordneter Herrmann: Es scheint mir doch, daß wir uns um Worte streiten oder zum Fenster hinaus reden. Ich glaube, wir sind doch alle darin einig, daß diese Tagung der Landessynode die letzte ist und daß sie in etwa vierzehn Tagen ihr natürliches Ende findet. Wenn nun die Kirchenregierung aus Gründen, die angeführt worden sind — und für die man doch jedenfalls Verständnis haben muß — es wünscht, daß die Wahlen für die Landessynode nicht zusammenfallen mit den Wahlen für die Gemeinden im Land, und nach einem Modus sucht, um die Wahlen für den Juli festzusetzen, so glaube ich, darf man ihr doch daraus keinen Vorwurf machen und darf auch nicht fragen, wie der Herr Oberstaatsanwalt Fizer es getan hat, warum wir „nach Hause geschickt“ werden. Wir werden doch eigentlich nicht nach Hause geschickt (Doch! bei der kirchlich-liberalen Vereinigung), sondern es ist selbstverständlich, daß wir mit dieser Tagung in etwa vierzehn Tagen unsere Tätigkeit beenden. (Auf Zuruf des Abgeordneten D. Frey.) Es könnte viel vorkommen in der Welt. Aber es ist doch ganz zweifellos, daß lediglich aus diesen Gründen die Kirchenregierung diesen Beschluß gefaßt hat, und man darf keinen anderen Grund von ihr verlangen als eben den, der sich sehr wohl hören lassen kann und der jedenfalls wohl überlegt ist, nämlich den: es ist besser, die Wahl im Juli zu halten, als im September gleichzeitig mit den Gemeindevahlen.

Abgeordneter Mößinger: Meine Damen und Herren! Als Dritter im Bunde muß ich mich auch hören lassen. Ich bin der Meinung, daß der Beschluß der Kirchenbehörde nicht mit dem Fassen Geltung bekommen hat, sondern daß er sie erst bekommt damit, daß er uns verkündet wird. Und das muß geschehen und das wird wohl auch geschehen. Es ist durchaus unrichtig, was mein Freund Fizer gesagt hat, daß der Beschluß überhaupt nicht verkündet werden muß; denn wir dürfen uns bis dahin, wo wir erfahren, daß wir nicht mehr Synodale sind, als solche betrachten. Er muß uns also verkündet werden. Daß wir im Juli nach Hause geschickt werden, halte ich, selbst wenn es gesetzlich nicht zulässig wäre, für recht praktisch. Es wird wahrhaftig jetzt genug gewählt und gerade wir Laien haben von den Wahlen nachgerade genug. Wenn wir uns aber vorstellen, welche Früchte es trägt, wenn die kirchlichen Wahlen mit den weltlichen verquickt werden, so müssen wir alle miteinander, und insbesondere wir Laien, hier freudig bekennen: Wir sind der Kirchenregierung dankbar, daß sie es uns ermöglicht, die kirchlichen Wahlen zu einer Zeit vorzunehmen, wo sie mit den weltlichen nicht verquickt werden. (Abgeordneter D. Frey: Volksentscheid!)

Kirchenpräsident D. Barth: Sehr verehrte Herren und Damen! Der Herr Abgeordnete Fizer hat gesagt, er wünsche, daß nochmals in Beratungen darüber eingetreten werde, ob die Termine festgehalten werden wollen oder nicht. Ich sage diese Erwägungen zu und ich glaube, man könnte dann wohl auch die Verhandlungen darüber abbrechen.

Eines aber glaube ich sagen zu dürfen: Ich möchte bitten, vielleicht doch auch aus dem Grunde innerster Wahrhaftigkeit heraus es zu glauben, daß nicht die Spur der Berechtigung vorliegt, uns zu sagen, wir wollen die Synode „nach Hause schicken“. (Sehr richtig! rechts.) Denn unter diesem Wort versteht man doch meistens etwas ganz anderes, als was unsere Ab-

sicht war. Es wurde ganz selbstverständlich angenommen, daß die Synode, wenn sie jetzt getagt hat, auch ihr natürliches Ende nimmt. Es war aber zu gleicher Zeit dadurch, daß die Wahlen sofort auf den 4. Juli ausgeschrieben werden wollten, jedem Vorwurf die Spitze abgebrochen, als wollte man nun das Kirchenvolk oder die öffentliche Meinung der evangelischen Kirche irgendwie behindern. Denn wenn die neugewählte Synode da ist, wird sie selbstverständlich auch zu jeder Zeit die Gelegenheit haben, wenn sie es selber will, sich zum Wort zu bringen und zu erzwingen, daß sie berufen wird. Und es liegt von unserer Seite nicht der geringste Grund vor, die Synode nicht zu berufen. Wenn es auf mich angekommen wäre und wenn man meinen Antrag in der Kirchenregierung angenommen hätte, hätte die Synode schon vor drei Viertel Jahren getagt. Ich bin also durchaus nicht derjenige, der irgendwie die Absicht hätte, die Synode oder die kirchliche Vertretung in irgend einer Sache zu behindern oder zu veräuzern.

Abgeordneter Figer: Ich wollte nur eines sagen: Es wird soviel Wert auf die Veröffentlichung gelegt. Der Herr Vertreter der Kirchenregierung hat vorhin erklärt: Der Beschluß ist vor einer Reihe von Wochen in der Presse gestanden, die Publizierung ist damit erfolgt. Wenn man eine Verkündung als notwendig ansieht, dann ist das keine „Verkündung“ gewesen!

Abgeordneter Ulmer: Erschrecken Sie nicht, wenn ich als vierter Jurist das Wort zu dieser Sache ergreife! Ich tue es als Jurist, um mich besonders gegen die formaljuristische Auslegung unserer Kirchenverfassung zu wenden, die Sie gerade auch vonseiten der Kirchenregierung gehört haben.

Es ist mehrfach seitens des Herrn Referenten des Oberkirchenrats und seitens des Herrn Kollegen Schäfer der Ausdruck gefallen: es steht kein Wort davon in der Verfassung, das gegen

uns sprechen könnte. Das mag richtig sein. Nun ist es aber ein anerkannter Grundsatz, daß Gesetze, auch Verfassungs Gesetze, ausgelegt werden müssen nicht nach dem Wortlaut, sondern nach dem Geist ihrer Urheber, nach dem Geist, in dem sie gegeben sind, in dem sie gehandhabt werden sollen. Da ist es für mich kein Zweifel, daß in der Tat die Verfassung — selbstverständlich ungewollt — hier verletzt ist. Wir sind vom Kirchenvolk bis November berufen und, wenn wir vorher entlassen oder nach Hause geschickt werden, so müssen meines Erachtens ganz bestimmte Gründe, triftige Gründe für diese Maßnahme vorliegen und diese Gründe müssen uns genannt werden. Das habe ich bis jetzt vermißt. (Zuruf rechts: Es ist geschehen!)

Und dann ein weiterer Punkt. Es ist gesagt worden: wir wollen dem Kirchenvolk all das Unangenehme, all das Häßliche des Wahlkampfes möglichst ersparen und insbesondere eine Verquickung mit den politischen Gemeindevahlen vermeiden. Der Gedanke ist schön; leider scheitert er an der praktischen Wirklichkeit. Denn wir stehen ja wieder unmittelbar vor einem sehr erregten Reichswahlakt, nämlich vor dem Volksentscheid in der Fürsteneignungsfrage. Also ich sage: Die Erregung unter der Wählerschaft im ganzen wird jetzt vorhanden sein. Daß sie bei den Gemeindevahlen im Herbst wirklich so stark sein wird, das scheint mir, der ja auch schon lange im gemeindepolitischen Dienst tätig ist, nicht so sehr zu befürchten zu sein. Also der Grund, daß eine zum Nachteil der Kirche oder des Kirchenvolkes ausschlagende Erregung beseitigt wird, ist, glaube ich, von der Hand zu weisen. Denn wir leben, wie auch andere Redner schon betont haben, in einer Zeit politischer Hochspannung, wirtschaftlicher Depression; damit müssen wir ein für allemal rechnen. Ich hätte es deshalb für viel zweckmäßiger erachtet, die Wahl gerade jetzt, in der gegenwärtigen, so stark erregten Zeit nicht stattfinden zu lassen, sondern sie auf den Herbst zu verlagern.

Dazu kommt ein Drittes, was ich noch erwähnen muß. Nachdem wir die Ehre hatten, jahrelang der Synode anzugehören, darf und wird das Kirchenvolk wohl von uns auch erwarten, daß wir ihm über das Bericht erstatten, was in der Synode geschehen ist, was getan oder unterlassen worden ist, was erreicht worden ist zum Segen der Kirche und des Kirchenvolkes. Das ist aber ja in dieser kurzen Zeit gar nicht möglich. Wie sollen wir denn jetzt, wo unsere Bauern dringend auf dem Feld nötig sind, wo die vorhin erwähnte politische Entscheidung bevorsteht, wo alles übermäßig in Anspruch genommen ist, — wie sollen wir denn da überhaupt Bericht erstatten? Oder sollen wir diesen Bericht etwa damit erstatten, daß wir uns unseren Wählern vorstellen und sagen: Ich bin befristetes Mitglied der Landessynode, ich habe eigentlich noch das Recht, bis zum Herbst zu amtieren, aber ich bin aus Gründen, die mir nicht näher bekannt geworden sind, nun entlassen worden. Auch das sollte man uns doch ersparen.

Man wollte ruhigere Zeiten abwarten; die sind meines Erachtens eher für den Herbst zu erwarten, als für die jetzige Zeit anzunehmen. Alles, was mit der Wahlvorbereitung usw. zusammenhängt, das wird geschehen, von allen Seiten geschehen, und ich befürchte nach allgemeiner Erfahrung, es wird sich — wie soll ich sagen? — zuspitzen, aber kräftiger auswirken, wenn die Wahlen in einem kurzen Zeitraum zusammengepreßt werden, als wenn das Kirchenvolk Zeit hat, in aller Ruhe sich die Sache zu überlegen, und dann im Herbst zur Wahl kommt. Ich wiederhole: Als Jurist möchte ich mich gegen diese konstruktive Jurisprudenz, um das bekannte Wort eines Kollegen zu gebrauchen, gegen diese formal-juristische Silbenstecherei wenden und bitten, sich doch auf den Standpunkt zu stellen: Gesetze und Verfassungen sind so auszulegen, wie es der Geist des Gesetzes verlangt, und nicht, wie es vielleicht der Wortlaut erlaubt. Ob das

Kirchenvolk auch diese formaljuristische Auslegung der Verfassung billigen wird, das scheint mir höchst zweifelhaft zu sein.

Unter diesen Gesichtspunkten trete ich, wie ich an sich den Ausführungen meines Freundes Fißer juristisch beitrete, dafür ein, daß man uns nicht nach Hause schickt, sondern vielmehr abwartet, bis unsere Zeit abgelaufen ist. Wir erscheinen in höchst merkwürdiger Lage vor unserem Kirchenvolk, wenn wir in dieser Verfassung vor ihm erscheinen. Wie gesagt, die von uns allen ja lebhaft gewünschte Nichtschädigung des kirchlichen, des religiösen Lebens wird damit nicht hintangehalten. Das Laienvolk, das politische Kirchenvolk — das will ich zum Schluß noch sagen — hat die Parteiwirtschaft, nicht nur die politische, sondern auch die kirchliche, satt und wir dienen dem Kirchenvolk meines Erachtens nicht, wenn wir unter diesen unerfreulichen Umständen jetzt die Synode auseinandergehen lassen und sofort auch schon wieder zu Neuwahlen schreiten, bei denen sich das Kirchenvolk fragt: Warum denn eigentlich? was hat denn die Synode ungeschickt gemacht, vernachlässigt, falsch gemacht? warum wird sie eigentlich nach Hause geschickt? Das sind überall Fragen ohne Antwort. Denn das läßt sich meines Erachtens das Kirchenvolk nicht weißmachen, daß man lediglich aus einem rein formalen Gesichtspunkt heraus gesagt hat: nun, jetzt soll die Synode einmal aufhören, jetzt soll sie einmal nach Hause gehen, nun wollen wir möglichst schnell eine neue wählen, obwohl die alte eigentlich noch bis zum Herbst gewählt ist.

Als Jurist und als Laie fühlte ich mich verpflichtet, diese Bedenken vorzutragen.

Ein **Schlufantrag** des Abgeordneten **Deetken** wird einstimmig **angenommen**.

Abgeordneter **D. Frey**: Wir haben vorerst die Antwort, die wir erwarten müssen, nicht erhalten. Es ist uns in Aussicht gestellt worden, daß die Antwort noch einmal überlegt werde.

Ich möchte bitten, nun nicht in der Tagesordnung fortzufahren, sondern uns Zeit zu geben zu einer Fraktionsitzung. Ich beantrage, daß hier abgebrochen wird.

Abgeordneter Bender: Ich stelle den Gegenantrag, daß wir in der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten der Synode zunächst einmal fortfahren, daß uns die Mitteilungen gemacht werden, die uns zu machen sind über die Überweisung der Vorlagen, die Ergänzung von Ausschüssen usw. Dann können wir ja weiter sehen.

Abgeordneter D. Frey: Nach unserer Überzeugung kann eben die Synode nicht mehr rechtlich tagen und infolgedessen sind wir dann auch nicht in der Lage, das mitzumachen.

Der Antrag D. Frey, die Sitzung zu unterbrechen, wird abgelehnt.

Der Präsident gibt folgende Eingänge bekannt, die den verschiedenen Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Regelung des Haushalts der Landeskirche für 1925/26 mit Voranschlägen,

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Geistlichen und die Ablösung der dem Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge,

Endgültigkeitserklärung vorläufiger kirchlicher Gesetze,

Eingabe des Badischen Evang. Pfarrvereins wegen Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für Pfarrwaisen,

Eingabe desselben Vereins um Gleichstellung der unfähigen Geistlichen mit den staatlichen nicht etatsmäßigen Beamten,

Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe, die Anwendung der Kirchenverfassung betr.,

Beschwerde des Kirchengemeinderats Mahlberg, die Pfarrwahl daselbst betr.

Anstelle des aus der Synode ausgeschiedenen Abgeordneten Hausvater Schäfer wird Abgeordneter Haag zum Schriftführer, anstelle der aus dem Hauptberichtsamt ausgeschiedenen Abgeordneten D. Wurth und Hausvater Schäfer die Abgeordneten Dekan Renner und Strasser, anstelle des aus dem Ausschuss für Kultus und Unterricht ausgetretenen Abgeordneten Kühlewein und des wegen leidender Gesundheit ausscheidenden Abgeordneten Baumann die Abgeordneten Camerer und Bender zu Mitgliedern der betr. Ausschüsse gewählt.

Die früher interimistisch erfolgte Wahl des Abgeordneten Landgerichtsrat Schäfer in den Verfassungsausschuss wird bestätigt.

Abgeordneter Kappler spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 28. Mai 1926,
vormittags 9 Uhr.

Präsident D. Dr. Keller eröffnet die Sitzung; Pfarrer Rothenböfer spricht das Eingangsgebet.

Präsident D. Dr. Keller: Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich mir gestatten, meine verehrten Damen und Herren, in besonders feierlicher Weise eines um unsere Lan-

deskirche hochverdienten Mannes zu gedenken, des heimgegangenen Präsidenten Exzellenz D. Dr. Uibel. (Die Anwesenden erheben sich.) Sie haben sich von Ihren Sitzen erhoben und wollen damit ausdrücken, wie sehr die allgemeine Wertschätzung des Mannes unter uns lebt, der seine